

Stellungnahme des Vereins Gegen Tierfabriken zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015

Wien, am 7. April 2015

In den letzten Jahren und Jahrzehnten hat die Bedeutung von Tierschutz in der Gesellschaft ständig zugenommen. Das spiegelt sich einerseits in der Erhebung von Tierschutz zur Bundessache im Jahr 2004 wieder, als auch in einer ganzen Reihe von absoluten Verboten vormals völlig akzeptierter Umgangsweisen mit Tieren, wie z.B. das Verbot von Pelzfarmen, Legebatterien, der Haltung von Wildtieren im Zirkus, Tierversuchen an Menschenaffen oder der Käfighaltung von Kaninchen zur Fleischgewinnung. Auch viele Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs tragen dieser Entwicklung Rechnung, wie z.B. jenes vom 1. 12. 2011, VfSlg 19568, mit der das Wildtierhaltungsverbot im Zirkus trotz dadurch bedingter Einschränkungen menschlicher Grundrechte aufrechterhalten wurde:

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits festgehalten hat, ist in den letzten Jahrzehnten insoweit ein Wertewandel eingetreten, als sich nach heutiger Auffassung im Tierschutz ein weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse verkörpert (VfSlg. 15.394/1998). Zwar verkennt der Verfassungsgerichtshof nicht, dass auch der langen Tradition der Erwerbs- und Lebensform des Zirkusses (einschließlich historisch immer damit verbunden gewesener Darbietungen mit bestimmten Wildtieren) Gewicht zukommt. Angesichts des dem Gesetzgeber hier zukommenden größeren Gestaltungsspielraums kann der Verfassungsgerichtshof ihm aber unter verfassungsrechtlichem Blickwinkel nicht entgegentreten, wenn er heute die Verwendung von Wildtieren in Zirkussen und damit für diese Tiere verbundene Beeinträchtigungen und Belastungen zum Zwecke der Zerstreung und Belustigung von Menschen nicht mehr hinnehmen will, die früher als nicht zu beanstanden oder nicht von Bedeutung angesehen wurden.

Tatsächlich findet der gestiegene Respekt vor Tieren seinen Ausdruck in zunehmenden Meldungen über Tierquälereien an Behörden und nicht zuletzt in dem beispiellosen Trend zum ethischen Vegetarismus und Veganismus. Laut einer IFES-Studie aus 2013 leben 9 % der Bevölkerung bereits vegetarisch oder vegan, wobei der Anteil der unter 30 Jährigen sogar 17% beträgt.

Nicht zuletzt auch aus diesen Gründen ist eine Anpassung des Strafrechts an das gestiegene Tierschutzbewusstsein längst überfällig. Die Strafdrohung des § 222 StGB wurde seit Bestehen des StGB 1975 nicht verändert. Der VGT steht daher einer Erhöhung des Strafausmaßes von einem auf zwei Jahre grundsätzlich positiv gegenüber.

Forderung: Verfahrensrechte für den Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen

Das Hauptproblem im Tierschutzbereich besteht allerdings nicht darin, dass der Strafrahmen der Verbote von Tierquälerei zu niedrig wäre, sondern darin, dass es ein weit verbreitetes Vollzugsdefizit gibt. Während die menschlichen TäterInnen als Personen alle Verfahrensrechte haben, gelten die tierlichen Opfer als Sachen und sind nicht juristisch vertreten, auch nicht in Form eines Privatbeteiligtenanschlusses. Es gibt hier also juristisch eine eklatante Waffenungleichheit zwischen Menschen und Tieren.

§ 285a ABGB normiert, dass Tiere keine Sachen sind. § 1332a bemisst den an einem Tier angerichteten Schaden nicht am zerstörten Sachwert, sondern bezieht den emotionalen Verlust aufgrund der Beziehung des jeweiligen Tiers zu Menschen mit ein. Im

Bundesverfassungsgesetz gilt nun auch der Tierschutz, und damit laut § 1 TSG der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere als Mitgeschöpfe des Menschen, als Staatsziel. Im Rahmen sowohl des Tierschutzgesetzes als auch des Tierversuchsgesetzes haben in den Ländern eingerichtete Tierschutz-Ombudspersonen Parteienstellung in den entsprechenden Verwaltungsstrafverfahren. Die Interessen der Tiere als Opfer von Tierquälerei sollten daher auch im Strafrecht vertreten werden.

Im Kanton Zürich in der Schweiz gab es deshalb einen sogenannten Tieranwalt, der Tiere bei Fällen von Tierquälerei nach dem Strafrecht vertreten konnte. In Deutschland wurde in bisher 6 Bundesländern das Verbandsklagerecht eingeführt, d.h. eingetragenen Tierschutzverbänden stehen verschiedene Möglichkeiten der Parteienstellung in Tierschutzverfahren zu.

Die Erfahrung zeigt, dass die Tierschutz-Ombudspersonen der Länder mit ihren Aufgaben im Verwaltungsrecht bereits zeitlich überfordert sind. Im Gegensatz dazu hat der Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen „Pro-Tier“ sowohl die Expertise, als auch die Ressourcen, um eine derartige Aufgabe übernehmen zu können. Dieser Verband ist sowohl im Tierschutz- (§ 42 Abs. 2 Z 10 TSG) als auch im Tierversuchsgesetz (§ 35 Abs. 2 Z 8 TVG) anerkannt und als jene Institution genannt, die VertreterInnen der Tierschutzinteressen in verschiedene Kommissionen entsenden kann.

Deshalb sollte der Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen in Strafverfahren nach § 222 StGB Parteienstellung erhalten. Dem Verband müsste es ermöglicht werden, von Strafverfahren informiert zu werden, in die Akten Einsicht zu nehmen, ZeugInnen zu beantragen, auf eigene Kosten Gutachten beizusteuern und ZeugInnen bzw. den TäterInnen im Gerichtsverfahren Fragen stellen zu können. Das würde eine Waffengleichheit zu den TäterInnen sicherstellen, die momentan bei Tierquälereiverfahren nach dem Strafrecht nicht gegeben ist.

Darüber hinaus würde der VGT folgende weitere Reformen in Bezug auf § 222 StGB begrüßen:

§ 26 StGB (Einziehung)

In manchen Fällen von Tierquälerei (§ 222 StGB) ist es unerlässlich zur Erforschung des Tathergangs (lebende oder tote) Tiere zum Zweck einer veterinärmedizinischen Untersuchung oder Obduktion einzuziehen. Zur legistischen Verdeutlichung, effektiven Beweismittelsicherung und Verhinderung weiterer Straftaten sollte § 26 Abs 1 StGB deshalb wie folgt umformuliert werden:

§ 26. (1) Gegenstände, die der Täter zur Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei Begehung dieser Handlung verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, sowie von dieser Handlung betroffene Tiere sind einzuziehen, wenn dies nach der besonderen Beschaffenheit der Gegenstände geboten erscheint, um der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen entgegenzuwirken oder zur Wahrheitserforschung erforderlich ist.

§ 220a StGB (Werbung für Unzucht mit Tieren):

Der vorliegende Entwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015 (98/ME) vom 13. 3. 2015 sieht die ersatzlose Streichung dieses Paragraphen vor.

In der Erläuterung vom 13.03.2015 wird dazu begründend ausgeführt:

„In der gerichtlichen Kriminalstatistik scheint zu diesem Delikt in den Jahren 2000 bis 2013 nur eine einzige Verurteilung auf. Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung ist somit

äußerst gering. Darüber hinaus erscheint eine Streichung auch deshalb unproblematisch, weil strafwürdige Fälle insbesondere durch die Anwendung des § 12 (§ 222) erfasst sind.“

Aus der bloßen Tatsache, dass nur wenige Fälle vor Gericht zu Verurteilungen führen, kann unmöglich die zwingende Strafunwürdigkeit der Handlung (Streichung des Tatbestands) abgeleitet werden. Der § 220a StGB geht auch deutlich weiter als der in der Erläuterung konkurrierende § 12 StGB: Während Letzterer lediglich Bestimmungs- oder BeitragstätterInnen inkriminiert, erfasst Ersterer einen deutlich weiteren und abgeschwächteren Tathandlungskreis. Auch fehlt der unmittelbare persönliche Bezug zum Ausführenden. Diese Differenzen finden auch im Gesetzeswortlaut *„sofern er nicht als Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist“* Beachtung. Nicht zuletzt greift § 12 StGB iVm § 222 StGB nicht, wenn zwar die Werbung, nicht aber die beworbene Tierquälerei innerhalb österreichischen Territoriums stattfindet.

Der Tatbestand sollte daher unbedingt beibehalten werden.

§ 222 StGB (Tierquälerei)

Die Erhöhung der Strafdrohung auf nur zwei Jahre ist unzureichend: Neue wissenschaftliche Erkenntnisse belegen mit verlässlicher Regelmäßigkeit die vergleichbaren kognitiven Fähigkeiten von Menschen und nicht-menschlichen Tieren und weisen auf eine *identische* Leidensfähigkeit hin. Entsprechend dem Verfassungsbekenntnis der Republik zum Tierschutz (§ 2 B-VG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz usw...) ist die Diskriminierung nicht-menschlicher Tiere nicht mehr vertretbar. Das Gleichheitsprinzip erfordert eine vergleichbare Bestrafung ähnlicher Delikte: Die vom § 222 StGB umschriebene Tathandlung ist zumindest mit jener der *schweren* Körperverletzung (§ 84 StGB; drei bzw. fünf Jahre Strafdrohung) zu vergleichen, die einfache Körperverletzung (§ 83 StGB) erfordert nicht einmal das Erleiden von Schmerzen (vgl: Wiener Kommentar § 222 StGB, 2. Auflage, 2005; Rz 31). In der Praxis gehen die absichtliche Tierquälereien nicht nur mit schweren Schmerzen oder Qualen, sondern oft auch mit gravierenden Dauerfolgen (vergleichbar § 85 StGB; fünf bzw. zehn Jahre) oder gar mit dem Tod (vergleichbar § 86 StGB; zehn bzw. 20 Jahre) einher. Darüber hinaus ist bekannt, dass die im § 222 Abs 1 Z 1 StGB sogar tatbildliche „Rohheit“ zu erhöhter Gewaltbereitschaft führt.

Unter anderem auch aus diesen Überlegungen drohen in den kulturell und rechtlich nahestehenden Staaten Deutschland (§ 17 TierSchG) und Schweiz (Art 26 TSchG SR 455) bereits sogar auf einfache Tierquälerei bis zu *drei Jahre* Freiheitsstrafe.

Das im vorliegenden Entwurf angestrebte Höchststrafmaß von nur zwei Jahren wird den spezial- und generalpräventiven Anforderungen eines modernen Strafrechts nicht gerecht und unterschätzt das signifikant gestiegene gesellschaftliche Tierschutzbewusstsein. Erst eine Strafdrohung von mindestens drei Jahren scheint aus Tierschutzsicht angemessen.

Zum Vorsatz:

Der Tatbestand des § 222 StGB soll auf tierquälnerische Handlungen abstellen, die sich von den bloß verwaltungsrechtlich zu ahndenden Übertretungen des TSG durch ein *erhöhtes* Maß an zugefügten Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst unterscheiden. Aufgrund der gesteigerten Betroffenheit des Opfers muss auch der Vorsatzgrad gegenüber dem bloß bedingten Vorsatz des TSG adäquat erweitert werden. Die vom strafrechtlichen Tatbestand berührten Handlungen dürfen nicht straffrei bleiben, wenn sie nur fahrlässig begangen werden.

Zu Abs. 1 Z 1 (Rohe Misshandlung, Zufügung unnötiger Qualen):

Das Erfordernis einer „rohen“ Misshandlung kann heutzutage nicht mehr aufrecht erhalten werden: Abgesehen von Schwierigkeiten der begrifflichen Abgrenzung *roher* von *nicht-roher* Misshandlung, sind letztere Fälle „maßvoller Misshandlung“ ohnehin durch die Zulässigkeit „notwendiger Qualen“ (Z 1, letzter Satz) gedeckt. Jegliche vorsätzliche – wenn auch nur „maßvolle“ – Misshandlung von Tieren darf durch das neue Gesetz nicht mehr weiter gedeckt werden.

Zu Abs. 2 (Vernachlässigen bei Beförderung):

Jedenfalls Berücksichtigung finden sollte die Anmerkung von Dr. Thomas PHILIPP (Wiener Kommentar zum § 222 StGB, 2. Auflage, 2005; Rz 3), der schon am alten Gesetz deutlich die Versäumnis kritisiert, in § 222 Abs. 2 StGB die Erwähnung tierquälerischer *Tierhaltungsvarianten* (Käfig-, Qualanbindehaltung; Schaustellung von Wildtieren etc.) zu unterlassen und verweist auf die RV StrÄG 2002. Die Vornahme von das soziale Ausdrucksverhalten oft massiv einschränkenden Qualzuchten sollte ebenso explizit verpönt werden. Die Bezugnahme auf „mehrere“ Tiere entbehrt jeder Grundlage, kann es doch auf der Opferseite nicht maßgeblich darauf ankommen, ob nun eines oder mehrere Tiere betroffen sind.

Zu Abs. 3 (Mutwilliges Töten):

Die bereits mehrfach erwähnte und auch in den Erläuterungen zum Entwurf zitierte gestiegene Wertehaltung der Gesellschaft Tieren gegenüber, hin zum anerkannten öffentlichen Interesse, welches im Tierschutz als Staatszielbestimmung gipfelt, muss sich auch in einer Reform der pönalisierten Tötungshandlung von Wirbeltieren widerspiegeln. Die alte – stark einengende – Reduktion auf ausschließlich mutwilliges Töten, wird dem gestiegenen Tierschutzbewusstsein nicht mehr gerecht.

So wird beispielsweise das systematische Erschlagen überzähliger „Bauernhofkatzen oder -hunde“ nicht als tatbildlich verstanden (WK, § 222 StGB, 2. Auflage, 2005; Rz 80), obwohl derartige Handlungsweisen mittlerweile von der Gesellschaft weitgehend als abstoßend und unsittlich empfunden werden. Tatsächlich werden durch die aktuelle Formulierung nur kaum auftretende Fälle von Tiertötungen im Rahmen von Satanskulten oder Tierpornographie erfasst. Sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz ist die Tötung von Wirbeltieren *ohne vernünftigen Grund* mit drei Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert.

§ 128 StPO (Leichenbeschau und Obduktion)

In einigen Fällen von Tierquälerei ist eine Obduktion der gequälten Tiere unerlässlich, um die Ursache der Verletzungen zu erforschen und das Bestehen einer gerichtlich strafbaren Handlung (insbesondere § 222 StGB) ergründen zu können. Deshalb sollten zu § 128 StPO die folgenden Absätze (1a) und (2a) hinzugefügt werden:

Leichenbeschau und Obduktion *auch von Tieren*

(1) Sofern nicht ein natürlicher Tod feststeht, hat die Kriminalpolizei einen Arzt beizuziehen und grundsätzlich am Ort der Auffindung die äußere Beschaffenheit der Leiche zu besichtigen, der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Leichenbeschau zu berichten (§ 100 Abs. 2 Z 2) und dafür zu sorgen, dass die Leiche für den Fall der Obduktion zur Verfügung steht.

(1a) Die Zuziehung eines Veterinärmediziners ist zulässig, wenn der Verdacht einer Straftat nach § 222 StGB besteht. Dieser hat grundsätzlich am Ort der Auffindung die äußere

Beschaffenheit des Kadavers zu besichtigen und der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Leichenbeschau zu berichten (§ 100 Abs. 2 Z 2) und dafür zu sorgen, dass der Kadaver für den Fall der Obduktion zur Verfügung steht.

(2) Eine Obduktion ist zulässig, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Tod einer Person durch eine Straftat verursacht worden ist. Sie ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen, die mit der Durchführung eine Universitätseinheit für Gerichtliche Medizin oder einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Gerichtsmedizin, der kein Angehöriger des wissenschaftlichen Personals einer solchen Einrichtung ist, zu beauftragen hat.

(2a) Eine Obduktion von Tieren ist zulässig, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Tod eines Tieres durch eine Straftat verursacht worden ist. Sie ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen, die mit der Durchführung eine Universitätseinheit für Veterinärmedizin oder einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Veterinärmedizin, der kein Angehöriger des wissenschaftlichen Personals einer solchen Einrichtung ist, zu beauftragen hat.